

reformierte
kirche stäfa-hombrechtikon

Reglement Videoüberwachung

Erstellt am 18.09.2024 (Version 1.0)

Präambel

Dieses Reglement regelt die Überwachung der festen und beweglichen Infrastrukturen und des Betriebs von öffentlichen Einrichtungen auf dem Gebiet der reformierten Kirchgemeinde Stäfa-Hombrechtikon.

Art. 1 – Zweck

Die Kirchenpflege entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.

Die Videoüberwachung dient ausschliesslich der Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen und erfolgt in Koordination mit den zuständigen Polizeiorganen.

Art. 2 – Verhältnismässigkeit

Die Erhebung, Bearbeitung oder Nutzung von nach Art. 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt ausserdem voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind.

Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht wird. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raumes nicht zulässig.

Art. 3 - Kennzeichnungspflicht

Die Videoüberwachung, deren Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlage sind durch geeignete Massnahmen vor Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweisschilder, zu kennzeichnen.

Art. 4 – Liste Videoüberwachungsinstallationen

Der Bereich Ressourcen führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

Genehmigt die Kirchenpflege weitere Installationen, führt der Bereich Ressourcen die Liste nach. Die Veröffentlichung erfolgt mit der Inbetriebnahme der neuen Installation.

Erstellt am: 18.09.2024	Genehmigt am 23.10.2024	Revision:	Gedruckt am:	Datei: Reglement Videoüberwachung
von: MRi	von: Kirchenpflege		26.11.2024; 11:26 AM	Seite 2 von 3

Art. 5 – Bekanntgabe von Aufzeichnungen

Aufzeichnungen dürfen nur den folgenden Behörden bekannt gegeben werden:

- Den strafverfolgenden Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden auf deren Verfügung hin.
- Den Behörden, bei denen die evangelische Kirchgemeinde Stäfa-Hombrechtikon Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

Personendaten Unbeteiligter sind zu anonymisieren.

Art. 6 – Bekanntgabe der Daten an Betroffene

Werden durch Videoüberwachungen erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald der Tatbestand gemäss Artikel 1 Abs. 2 erfüllt ist.

Art. 7 – Datenvernichtung

Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 14 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Artikel 5 weitergegeben werden. Die übrigen Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist. Es dürfen keine Kopien der Aufzeichnungen erstellt werden.

Art. 8 – Datensicherheit

Die Kirchgemeindeleitung bestimmt eine minimale Anzahl Mitarbeitende zur Auswertung der Bilder, zur Vernichtung und zur Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen dieser Zwecke.

Zugang zu den Videoanlagen hat ferner ausschliesslich das Wartungspersonal zum Unterhalt der technischen Geräte.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des übergeordneten Rechtes, insbesondere des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz und der Polizeiverordnungen der politischen Gemeinden Stäfa und Hombrechtikon.

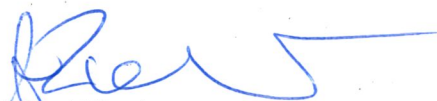
Art. 9 – In Kraft treten

Die Kirchenpflege erlässt das Reglement Videoüberwachung gemäss Beschluss vom 23. Oktober 2024. Es tritt per 1 Januar 2025 in Kraft.

Reformierte Kirchenpflege Stäfa-Hombrechtikon



Cornelia Bizzari
Präsidentin



Alfred Ziegler
Vizepräsident

Erstellt am: 18.09.2024 von: MRi	Genehmigt am 23.10.2024 von: Kirchenpflege	Revision:	Gedruckt am: 26.11.2024; 11:26 AM	Datei: Reglement Videoüberwachung Seite 3 von 3
-------------------------------------	---	-----------	--------------------------------------	--